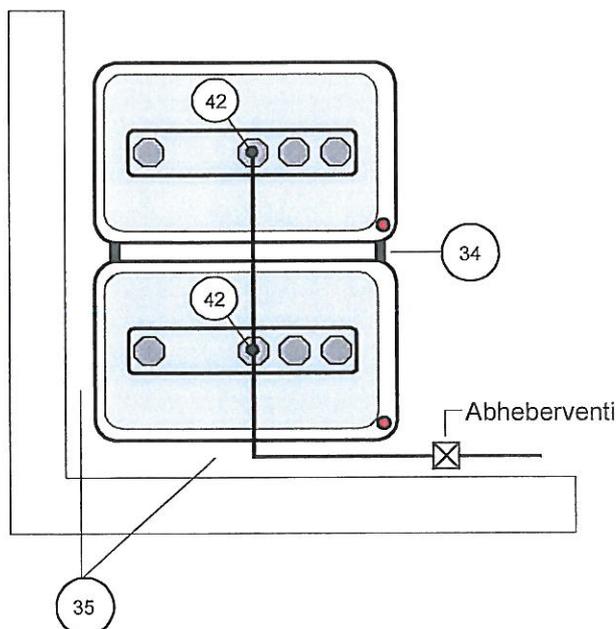
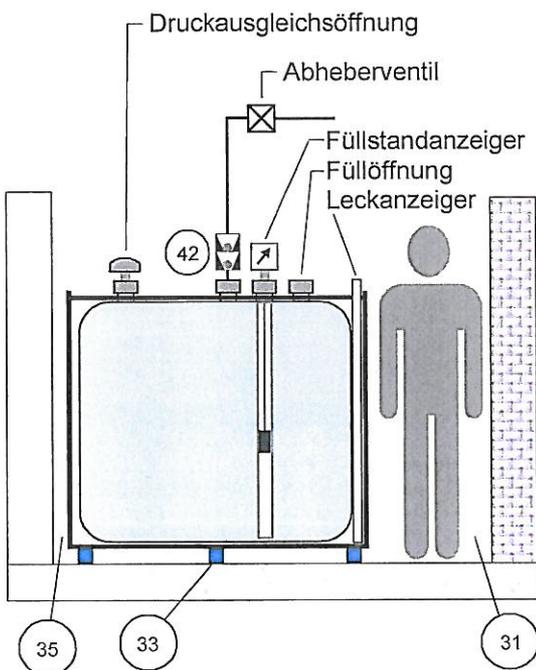


**KLEINTANK; ZWEIWANDIG**

- Innenbehälter aus Polyethylen
- Aussenbehälter aus verzinktem Stahl

Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern bloss schematische Illustrationen zum nebenanstehenden Text.



**1 Geltungsbereich**

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für zweiwandige Kleintanks, die der Lagerung von Heiz- und Dieselöl in Gebäuden dienen und die ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen aufgestellt werden. Sofern der Deckel des Aussenbehälters (Auffangwanne) abnehmbar ist, können die zweiwandigen Kleintanks auch in der Zone S3 aufgestellt werden.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG<sup>1</sup> und die GSchV<sup>2</sup> und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Anforderungen anderer Schutzsektoren bleiben vorbehalten.

**2 Grundsätze**

- 21 Es dürfen nur zweiwandige Kleintanks verwendet werden, deren Zwischenraum mit einem optischen Leckanzeiger überwacht werden.
- 22 Der Schwimmer des Füllstandanzeigers hat sich in einem Führungsrohr zu befinden.

**3 Behälter**

- 31 Anlage und Anlageteile müssen so angeordnet werden, dass ein sachgemässer Betrieb und eine fachgerechte Wartung ohne weiteres möglich sind. Die Anlage muss stirnseitig frei zugänglich sein (begehbar = in der Regel 50 cm).
- 32 Die zweiwandigen Kleintanks müssen standfest auf einen tragfähigen und frostsicheren Untergrund gestellt werden.
- 33 Die zweiwandigen Kleintanks müssen mit einem Fussgestell von mind. 2 cm Höhe versehen sein.
- 34 Nebeneinander aufgestellte zweiwandige Kleintanks müssen nach den Anweisungen des Herstellers untereinander mit Abstandhaltern verbunden werden.
- 35 Zwischen dem zweiwandigen Kleintank und Tankraumwänden muss ein so grosser Abstand gewählt werden, dass die Luft frei zirkulieren kann.

**4 Rohrleitungen**

- 41 Siehe **Schemenblatt L1** oder **Schemenblatt L2**
- 42 Werden mehrere zweiwandige Kleintanks durch die Entnahmel Leitung miteinander verbunden, müssen sie hydraulisch getrennt sein.

<sup>1</sup> Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

<sup>2</sup> Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998